

MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kauns hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der gültigen Fassung nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kauns, entlang der Landesstraße L250 km 2 – km 3,5 und L64 von km 0 – km 0,5 werden bei Bedarf Sammelstellen definiert, wobei die Grundeigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ihre Abfälle an den definierten Sammelstellen zur Abfuhr lt. Abfuhrplan bereitstellen müssen.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

b) sonstige Abfälle;

c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof oder Grünschnittzwischenlager) zu bringen sind;

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüll:

Restmüll wird monatlich am Dienstag gemäß Abfuhrplan abgeholt. Es sind Restmüllsäcke 60 Liter mit aufgeklebter gültiger Müllwertmarke zu verwenden. Müllsäcke und –wertmarken sind im Gemeindeamt abzuholen. Aus organisatorischen Gründen ist die Bereitstellung der Restmüllsäcke für die öffentliche Müllabfuhr für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Dezember des Vorjahres im Gemeindeamt bekannt zu geben!

Auf Wunsch der Bürger kann Restmüll im Recyclinghof Kaunertal zum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte mitzuführen, damit der Bürger automatisch identifiziert und der Restmüll verwogen und zugeordnet werden kann!

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14 tägig am Tag gemäß Abfuhrplan abgeholt. Es sind 120 Liter Biomülltonnen mit Datenträger zu verwenden. Aus organisatorischen Gründen ist die Bereitstellung der Biomülltonnen für die öffentliche Müllabfuhr für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Dezember des Vorjahres im Gemeindeamt bekannt zu geben!

Auf Wunsch der Bürger können biologisch verwertbare Siedlungsabfälle im Recyclinghof Kaunertal zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte mitzuführen, damit der Bürger automatisch identifiziert und der Restmüll verwogen und zugeordnet werden kann!

Andere Behältergrößen können nach Freigabe durch die Gemeinde benutzt werden

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (Mindestabgabemenge):

a) für den Restmüll werden 30 kg pro Einwohner und Jahr festgelegt

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden ebenfalls 40 kg pro Einwohner und Jahr festgelegt.

3) Mülltonnen bzw. Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt

4) Die Behälter für Restmüll werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr monatlich abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr 14 tägig abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benutzt werden können

c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden.

2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Holz, mineralische Baurestmassen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle**

Speisefette und –öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) **Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) **mineralische Baurestmassen**

mineralische Baurestmassen sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben oder am Recyclinghof abzugeben!

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof ganzjährig einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der gültigen Fassung bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kauns tritt am 01.01.2019 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 17.11.1997 am 31.12.2018 außer Kraft.

Kauns, am 14. Dezember 2018



Der Bürgermeister

Matthias Schranz
Schranz Matthias

Kundgemacht, am	18. 12. 2018
Abgenommen, am	03. 01. 2019